

Der zünftische Arbeitstag im alten Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XVIII. Jahrhunderts das Mittagessen um 11 Uhr (allgemeine Zeit = 12 Uhr Basler Zeit) zu nehmen.

Da der Imbiss bzw. das prandium bei Datierungen in Basler Urkunden, sowie in den Basler Chroniken eine grosse Rolle spielt, ist der Unterschied von 1—2 Stunden zwischen dem bürgerlichen und dem astronomischen Mittag nicht ohne Bedeutung.

Die Kleriker mussten bekanntlich kanonischer Vorschrift gemäss bis nach Beendigung der Non bzw. der Messe fasten. Sie scheinen deshalb zwischen 10 und 11 Uhr (vgl. Knebels Diarium), die Laien dagegen mehr zwischen 11 und 12 Uhr gespeist zu haben.

V. Der zünftische Arbeitstag im alten Basel.

„Die Arbeitszeit der deutschen Gesellen im Mittelalter — sagt Schoenlank¹⁾ — war eine lange. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht wird geschafft. In Aachen ertönte die Glocke auf welche die Arbeit eingestellt war, um 9 Uhr abends, um 11 Uhr vormittags war Mittagspause.“

In Frankreich wie in England beginnt die Arbeit im Mittelalter ebenfalls mit Sonnenaufgang und dauert bis zur Nacht — „depuis le heure que on i porra ouvrer par jour sans candelle, jusques à tant que on porra ouvrer dudict jour sans candelle“, wie es in französischen Zunftrollen aus dem XIV. Jahrhundert heisst.²⁾

1377 erliess der Zunftvorsteher (prévôt) von Paris eine Verordnung, in der er bestimmte, dass die Gesellen täglich von Sonnenaufgang bis zur Vesper (d. h. Sonnenuntergang) der Arbeit obliegen sollen: „les valets se rendront au travail les jours ouvrables à l'heure du soleil levant et feront leur journée jusqu'au vespre.“³⁾

¹⁾ Schoenlank, Die Gesellenverbände in Deutschland, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV, 187.

²⁾ Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880, S. 143; ferner: Fagniez, L'industrie et la classe ouvrière à Paris au XIV^e siècle, p. 82 ff.; Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789, Paris 1901, 2^e éd., I, 311, 320, 690, II, 969; Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872, I, 52.

³⁾ Levasseur, Histoire des classes ouvrières, etc., I, 320 ff.

Im Jahre 1395 brach zwischen den Meistern und Gesellen verschiedener Berufsarten in Paris, u. a. den Zimmerleuten und Maurern, wegen der Arbeitszeit ein Streit aus. Der Zunftvorsteher beschloss: „que dorénavant toutes manières de gens desdits métiers gagnants et ouvrants à journées allent en besogne pour ouvrir d'iceux métiers dès heures de soleil levant jusques à heure de soleil couchant, en prenant leurs repos à heures raisonnables“.¹⁾ Noch im Jahre 1567 wurde eine Ordnung erlassen, welche für die Textilindustrie und das Baugewerbe in Paris die Arbeitszeit wie vorstehend festsetzte.²⁾

Da wegen der Beobachtung der Arbeitszeit und besonders wegen der Grenzen des Arbeitstages zwischen den Meistern und Gesellen vielfach Streit ausbrach, führten viele Städte schon sehr früh die sog. Werk- oder Gesellenglocke ein, welche morgens den Arbeitsanfang, mittags den Anfang und das Ende der Mittagsruhe und abends das Ende des Tagewerks anzeigte.

Dass auch in Italien der Arbeitstag der Handwerker von Sonnenaufgang bis zum Anbrechen der Nacht dauerte, dafür finden sich ausser den zahlreichen Zeugnissen der italienischen Städtechroniken auch Stellen bei Riccioli, Lalande und Delambre.³⁾ Riccioli führt in seinem *Almagestum novum* (Bologna 1653, I, c. 28) u. a. aus, dass das Ende des 24-stündigen Tages, welches nach der italienischen Uhr mit Sonnenuntergang hätte zusammenfallen sollen, mit Rücksicht auf die Handwerker auf die Zeit des Dunkelwerdens, d. i. ungefähr eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang sei angesetzt worden.

In der Schweiz war der Lichttag als Arbeitszeit im Mittelalter bis in die neuere Zeit hinein massgebend: „Es soll yeder zue fruyer messzyt an die arbeit stan und nit wychen bis die sonn vergolt ist“, heisst es in einer graubündnerischen Ordnung vom Jahre 1491.⁴⁾

¹⁾ Les métiers et corporations de la ville de Paris, ed. Lespinasse, I, 52.

²⁾ Levasseur, a. a. O. II, 116 ff.

³⁾ Riccioli, *Almagestum novum*, Bologna 1653; Lalande, *Voyage d'un Français en Italie fait dans les années 1765 et 66*, I, Préface XXXII; Delambre, *Histoire de l'astronomie*, Paris 1817—19, III 688.

⁴⁾ Schweiz. Idiotikon, II, 12, Artikel „ga“.

In Basel schreibt die Lohnordnung für die Zimmerleute, Maurer und Decker vom Jahre 1413 vor: „Und söllent ouch früge ze rechter zit, so si von dem tage gesehen mögent ze werckende, ungevarlich an der lüten werck gon; und vorder darabe ze nacht, so man complett zen clöstern lütet, und zuvor nit.“¹⁾

Das System der langen Sommertage und der kurzen Wintertage haben die Zünfte in Basel teilweise durch alle Jahrhunderte hindurch bis in die neuere Zeit beibehalten.

Die Ratsordnung vom 3. Februar 1767 wegen Arbeitszeit und Lohn der Zimmer-, Steinmetzen-, Maurer- und Gipsergesellen, auch der Schreiner- und Gipserschreiner, schreibt wörtlich folgendes vor²⁾: Sommerzeit von Petri Stuhlfeier (22. Februar) bis Gallentag (16. Oktober) sollen die Gesellen, Jungen und Handlanger von morgens sechs Uhr an (das war 5 Uhr allgemeine Zeit) bis halb zwölf Uhr (damals Mittagläuten in Basel) unausgesetzt an der Arbeit bleiben und den Morgen-trunk stehenden Fusses geniessen; des Nachmittags um ein Uhr die Arbeit wieder anfangen, und bis um acht Uhr fortfahren; inzwischen von drei bis vier Uhr ihre gewöhnliche Abendstund halten. Im Winter aber, vom Gallentag bis Petri Stuhlfeier vom anbrechenden Tag bis zwölf Uhr, und von ein Uhr nachmittags bis Nacht, ohne Abendstund arbeiten.

Kaum zwei Monate später, nämlich am 25. März 1767, erliess der Rat auch eine Ordnung für die Zimmerleute und Maurer auf der Landschaft. Sie lautet wie folgt³⁾: „Betreffend die Arbeitszeit wollen es unsere gnädige Herren bey der bisherigen Uebung bewenden lassen, dass nemlich die Zimmerleute und Maurer im Sommer wie im Winter von einer Bättglocke bis zur andern, also mit dem anbrechenden Tag bis zur einbrechenden Nacht, ausser der Ruhezeit, worzu im Sommer des Morgens eine halbe, zu Mittag eine ganze (von 11—12 Uhr), und des Abends wieder eine ganze Stunde bestimmt ist, unausgesetzt fleissig arbeiten, im Winter aber keine Abendstund halten sollen.“

¹⁾ Ratsbücher A. 5 (Kleines weisses Buch), fol. LXXI r.

²⁾ Staatsarchiv, Mandatsammlungen, XII, Nr. 473.

³⁾ Ebenda, II, Nr. 474.

Die grosse Aehnlichkeit zwischen der städtischen und landschaftlichen Ordnung springt in die Augen. Wie eng in Basel der zünftische Arbeitstag mit dem mittelalterlichen Lichttag zusammenhing, beweisen ferner die bereits erwähnten Berichte, welche die Zünfte zu Schmieden und zu Spinnwettern im Jahre 1774 „inbetreffs der Aenderung der Basler Uhr der löbl. Haushaltung“ einreichten.

Die Zunft zu Spinnwettern, der die Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Küfer, Steinmetzen, Maurer und Gipsler usw. angehörten, erklärt in ihrem Bericht vom 16. Dezember 1778 an den Kleinen Rat, dass „eine alte Ordnung über das Feierabendläuten Uns die Anleitung gegeben, dass, weil die Tageslänge ein Monat vor und ein Monat nach dem kürzesten Tag als dem 21^{ten} Wintermonats und 21^{ten} Jenners gleich sind, von dem ersteren bis zu dem letzteren die Feierabendglocke ohne Unterschied Abends um vier Uhr geläutet, und von daher bis auf den Georgi Tag (23. April) wochentlich um eine Viertelstunde später, welches drei Stund betraget, mithin höchstens auf sieben Uhr gestiegen, und so fort bis auf den 1. September gelassen, sodann aber bis auf den 21^{ten} Wintermonats jede Woche um eine Viertelstund, als bis dahin es wieder drei Stund bringet, mithin auf vier Uhr hinunterkommt, früher geläutet werden könnte.“

Eine ähnliche Vorschrift betreffend das Feierabendhalten finden wir in Luzern. Im Jahre 1573, am Montag nach vincula Petri (Petri Kettenfeier = 3. August) fasste der Rat dieser Stadt folgenden Beschluss:

„Und alls dann für U. G. H. kommen, wie die Landsassen allenthalben die fyrabend nit halletend. Ist angesehen, in allen Empter zu schriben, dass sy Summers Zytt umb die VI und Winters zytt umb die iiij fyrabend halleten und zu Salus (Engelsgruss, Salve, Abendgottesdienst) gan sollen by x \bar{x} buss und sollen die amptslüt flyssig ufflugen und menklicher so ungehorsam leiden.

Man soll auch die Priester der vier Capiteln in diesen Emptern schryben, das sy das Volch dazu vermanen und das sy ouch das Salus zu selbigen zytte halleten und mitt allem flyss abhalten sollen.“¹⁾

¹⁾ Luzern, Staatsarchiv, Ratsprotokoll XXXI, 1573, fol. 103 b.

Dass die Stunden zu verschiedenen Jahreszeiten von verschiedener Länge waren, betrachtete man in zünftischen oder Handwerkerkreisen als einen entschiedenen Vorzug, da sie immer in demselben Verhältnis zum jeweiligen Lichttag, d. i. zu dem für die bürgerlichen Geschäfte ohne künstliches Licht verwendbaren Zeitraum standen. Ohne dass man an die Jahreszeiten denken musste, gaben die einzelnen Stundenzahlen genau an, wie viele Stunden seit Anbruch des Tages verstrichen und wieviele noch bis zum Schluss desselben übrig waren. Von diesem System haben die Zünfte in Basel auch nach der Einführung der modernen Stundenrechnung soviel als möglich beibehalten, besonders aber die Regelung der Arbeits- und Essenszeit, die sich nicht unmittelbar nach der Uhrzeit (nach dem Zeiger, wie der Ausdruck in der mittelalterlichen Sprache lautet), sondern nach dem Geläute richtete.

Andrerseits haben wir gesehen, dass die Befürchtung, die Neuerung könnte einen Mehrverbrauch an künstlichem Licht zur Folge haben, ein Haupteinwand war gegen die Aenderung der besonderen Basler Uhr.

VI. Zusammenstellung der kirchlich-bürgerlichen Tag- bzw. Glockenzeiten im alten Basel vor der Reformationsordnung (1529).

Basler Uhrzeit.			
	Zeitraum	Zeitpunkt	Tagviertel
Matutin	in d. Klöstern	4—5 Uhr vorm.	3—6 Uhr vorm.
	im Münster	5—6 „ „	
Morgentliche Wacht- u. Torglocke = Morgen- oder Tagglocke	—	6 Uhr vorm. bezw. Tagesanbruch	—
Arbeitsglocke	—	6 Uhr vorm. bezw. Tagesanbruch	—
Prim	6—7 „ „	7 Uhr vorm.	—
Morgentrunck	6—7 „ „	—	—
Erstes Zeichen in d. Rat und in das Gericht	6—6 ¹ / ₂ „ „	—	—
Zweites Zeichen in d. Rat und in das Gericht	6 ³ / ₄ —7 „ „	—	—
Versammlung des Rats und des Gerichts	—	7 „ „	—
Messe	8—9 „ „	—	—